

Actum 2. et 3. Maij 1872.

§ 38.

Der schweizerische Schulrath

unter Bezugnahme auf die Präsidialanfügung vom 6. Oct. 1871 betref-
fend Anordnung von Stellvertretern für Herrn Prof. Dr. Kappeler
auf den Antrug seines Präsidenten

befiehlt:

- 1. Bei Herrn Prof. Dr. Kappeler für seine 3-jährige Vertretung über einen
möglichten Zeitraum als Stellvertreter des Herrn Prof. Dr. Kappeler
des Wintersemesters 1871/72 mit 600 Fr. auf Befehl des Raths für
Befehlsetzung des Prof. Dr. Kappeler zu ernennen.
- 2. Befehlsetzung an Herrn Kappeler sind dem Raths.

Präsidialanfügung des
Kappeler als Stellvertreter
des Prof. Dr. Kappeler

§ 39.

Der schweizerische Schulrath

unter Bezugnahme auf die Präsidialanfügung vom 25. Oct. v. J. be-
treffend Stellvertreter für den Offizianten Koch
auf den Antrug seines Präsidenten

befiehlt:

- 1. Bei Herrn Karl Bultner für seine 3-jährige Vertretung über einen
möglichten Zeitraum als Stellvertreter des
Herrn Koch, Offizianten am kantonl. Lehrerseminar in
des Wintersemesters 1871/72 mit 300 Fr. auf Befehl des Raths für
Befehlsetzung des Herrn Bultner zu ernennen.
- 2. Befehlsetzung an Herrn Bultner sind dem Raths.

Präsidialanfügung des
Koch

§ 40.

Der schweizerische Schulrath

auf Befehl eines Gefährten des Herrn Offizianten Dr. 28. Oct. v. J.
betreffend Ernennung eines Befehlsetzungs resp. eines Stellvertreters
für einen solchen Stellvertreter in Folge Wählbarkeit des Herrn Offizianten
Koch

eines kantonl. Sanitäts- und Antrags des Herrn Prof. Dr. Kappeler vom 15. Oct.

befiehlt:

- 1. Bei auf den Gefährten des Offizianten nicht einzuwirken
- 2. Befehlsetzung an den Raths.

Conti, Gefährte
Befehlsetzungen, etc.
einbringen